



## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV

wegen Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,  
den Beisitzer Stefan Albrecht  
und den Beisitzer Bernd Petermann

am xx.xx.2020 beschlossen:

1. Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben und die für die dritte Regulierungsperiode keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 1 ARegV erhalten haben, wird aufgegeben, die zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit erforderlichen Daten bis spätestens zum 30.04.2020 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Dies umfasst Daten für die Bestimmung der Kennzahlenwerte zu den Versorgungsunterbrechungen sowie zusätzliche Daten zur Bestimmung von Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) und Daten zur Bestimmung der monetären Auswirkung (Bonus/Malus) auf die individuelle Erlösbergrenze. Dabei sind die Daten in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in der Anlage 1 (Erhebungsbogen) vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen zu übermitteln. (Die Anlage 1 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> → , Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Elektrizität und Gas“ → „Beschlusskammer 8 Regulierung Netzentgelte Strom“ → „Aktuelles“)

2. Die Erfassung und Übermittlung der Daten haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben durchzuführen:
- a) Der Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten xlsx-Datei (Anlage 1) vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der xlsx-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. (Die Anlage 1 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>, Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“.)
  - b) Den Datensätzen des Erhebungsbogens sind die darin aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen.
  - c) Maßgeblich zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit sind die Daten zum 31.12.2017, 31.12.2018 und 31.12.2019.
  - d) Für die elektronische Übermittlung des Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber das Energiedatenportal unter dem Verfahren „Qualitätsregulierung Strom Netzzuverlässigkeit“ der Bundesnetzagentur zu nutzen. (Das Energiedatenportal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/>). Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> → Elektrizität und Gas → Datenaustausch/Monitoring → Energiedatenportal → Verschlüsselungsprogramm) verschlüsselt werden.

## Gründe

### I.

1. Die Bundesnetzagentur hat durch Mitteilung auf ihrer Internetseite am 15.01.2020 und im Amtsblatt 1/2020 vom 22.01.2020 ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV und §§ 19 und 20 ARegV zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom eingeleitet.
2. Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 2 ARegV über die Ausgestaltung und den Beginn der Anwendung des Qualitätselements.
3. Die Festlegung über die zu erhebenden Daten zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom berücksichtigt die Erkenntnisse aus den vorausgegangenen Verwaltungsverfahren zur Ermittlung von Qualitätselementen. Weiterhin werden die im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellten Gutachten „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselements (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze“ der Consentec GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und Frontier Economics Limited, vom 20.10.2010, und „Bestimmung der Referenzwerte für das Qualitätselement 2017-2018“ der Consentec GmbH vom 22.02.2017 berücksichtigt. Zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Qualitätselements hat die Bundesnetzagentur darüber hinaus das „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“ der E-Bridge Consulting GmbH, in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und der Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), vom 10.01.2020 berücksichtigt. Die aufgeführten Gutachten sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht und über den Pfad: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Elektrizität und Gas → Netzentgelte → Stromnetzbetreiber → Qualitätselement abrufbar.
4. Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde bis zum 07.02.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf dieses Festlegungstextes gegeben. Bis zum Ablauf der Frist sind xx Stellungnahmen eingegangen. Diese Stellungnahmen thematisieren im Wesentlichen folgende Aspekte: [...]
5. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden. Der Länderausschuss wurde über den Festlegungsentwurf unterrichtet und diesem wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

6. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Datenerhebung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ARegV und § 20 Abs. 4 ARegV. Danach sind die Kennzahlvorgaben unter Heranziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln und die Landesregulierungsbehörden haben das Recht, auf die von der Bundesnetzagentur ermittelten Kennzahlvorgaben, deren Kombination, Gewichtung oder monetären Bewertung zurückzugreifen. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### 2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde die zur Bestimmung der Erlösbergrenze notwendigen Tatsachen ermitteln und von den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Bestimmung des Qualitätselementes nach § 19 ARegV erheben.

### 3. Adressatenkreis

Das Qualitätselement ist nach Maßgabe des § 20 ARegV unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV findet das Qualitätselement nach § 19 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Eine Abfrage von Daten gemäß dieser Festlegung würde die Elektrizitätsverteilernetzbetreibern im vereinfachten Verfahren somit unverhältnismäßig belasten und dem Sinn und Zweck der Regelung des § 24 ARegV entgegenstehen. Aus diesem Grund sind von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, die eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die dritte Regulierungsperiode erhalten haben, keine Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Auf Betreiber geschlossener Verteilernetze sind die Vorgaben der auf Grundlage des § 21a EnWG erlassenen Anreizregulierungsverordnung (ARegV) nach § 110 Abs. 1 EnWG nicht anzuwenden. Aus diesem Grund sind zu geschlossenen Verteilernetzen keine Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Die übrigen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die sich im Regelverfahren und in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden oder in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur befinden, haben ihre Daten fristgemäß an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, da diese nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 ARegV Kennzahlvorgaben unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet ermittelt.

#### 4. Netzübergänge

Die Daten zu den Kennzahlenwerten und zu den Strukturgrößen sind für das Netz entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten, jeweils zum 31.12 eines Kalenderjahres, anzugeben. Die Daten haben somit das jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres vorhandene Netz abzubilden. Der Gleichlauf der Kennzahlenwerte und der Strukturgrößen ist damit sichergestellt. Eine gesonderte Bereinigung der Daten um Netzübergänge erfolgt somit nicht.

Netzübergänge werden dadurch berücksichtigt, dass eine arithmetische und ungewichtete Mittelung über die im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich festgestellten und dem Netz zuzuordnenden Kennzahlenwerte sowie der Strukturparameter zur Bestimmung des Qualitätselementes erfolgt.

Eine rückwirkende Abbildung des vorhandenen Netzgebiets zum Zeitpunkt der Datenübermittlung entfällt. Dies mindert den Erhebungsaufwand bei den Netzbetreibern.

Führt ein Netzübergang nach dem 31.12.2019 zu einer Neugründung eines Netzbetriebes, so erfolgt für diesen neugegründeten Netzbetrieb keine Bestimmung eines Qualitätselementes. Für Netzübergänge können die bestimmten Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen bzw. Anteile davon im Wege des Verfahrens nach § 26 ARegV übertragen werden.

#### 5. Zeitpunkt der Datenübermittlung

In der Festlegung wird eine Übermittlung der Daten bis zum 30.04.2020 bestimmt. Die Bestimmung einer entsprechenden Frist zur Datenübermittlung ist erforderlich, um zu dem vorgegebenen Zeitpunkt die Daten aller Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zur Verfügung zu haben und anhand dieser Daten die Bestimmung des Qualitätselements operativ umsetzen zu können.

Die Beschlusskammer weiß um die hohe Belastung auf Grund von Datenübermittlungen und -erhebungen, insbesondere parallel zum laufenden Verfahren zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Erlösobergrenze. Auch deshalb beabsichtigt die Beschlusskammer die Methodik für das Vorgehen für die Kalenderjahre 2019 und 2020 unverändert zu

lassen, so dass Dateninhalte und -formate den Adressaten der Verpflichtung geläufig sind und aufbereitet vorliegen können.

Eine Aufbereitung und Plausibilisierung der im Rahmen des Qualitätselementes abgefragten Daten des Kalenderjahres 2019 ist den Netzbetreibern bereits weit im Vorfeld der Datenabfrage möglich. Es ist zudem möglich, bis zum 30.04.2020 die aggregierten Kennzahlen bezüglich der Versorgungsunterbrechungen für das Kalenderjahr 2019 beizubringen, zumal der Zeitpunkt der Datenübermittlung der Datensätze zu den Versorgungsunterbrechungen des Kalenderjahres 2019 zum Qualitätselement dem Zeitpunkt der Datenabgabe nach § 52 EnWG entspricht. Es dürften sich keine Abweichungen in diesen inhaltsgleichen Datensätzen ergeben. Die Beschlusskammer stellt zudem sicher, dass etwaige Korrekturen der Daten nach § 52 EnWG auch bei dem Datensatz zum Qualitätselement Berücksichtigung finden.

Die Netzbetreiber müssen überdies gemäß § 27 StromNEV bereits zum 1. April eines Kalenderjahres die versorgte Fläche und gemäß § 17 StromNZV unverzüglich die Jahreshöchstlast veröffentlichen. Die Anordnung der Frist 30.04.2020 ist im Übrigen auch erforderlich, um eine fristgerechte Festlegung der individuellen Qualitätselemente möglichst zu gewährleisten. Die Datenübermittlung zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30.04.2020 würde dazu führen, dass die Festlegung der individuellen Qualitätselemente mit einem angemessenen Vorlauf zu dem für die Entgeltbildung relevanten Zeitpunkt bereits im Vorhinein in Frage gestellt wäre. Erst durch die Anordnung der Frist wird der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eröffnet, die Datenübermittlungsverpflichtung gegebenenfalls nach § 94 EnWG durchzusetzen.

## 6. Datenumfang

6.1. Der zur Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom notwendige Datenumfang ergibt sich aus Anlage 1 und berücksichtigt die Erkenntnisse der Gutachten zur „Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und dessen Integration in die Erlösbergrenze“, „Bestimmung der Referenzwerte für das Qualitätselement 2017-2018“ sowie das „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“. Weiterhin werden die Erkenntnisse aus den bisherigen Verfahren zur Qualitätsregulierung berücksichtigt.

6.2. Zulässige Kennzahlen für die Bewertung der Netzzuverlässigkeit sind nach § 20 Abs. 1 ARegV u. a. die Dauer der Unterbrechung der Energieversorgung und die Häufigkeit der Unterbrechung der Energieversorgung. Für die Bestimmung der Netzzuverlässigkeit der Elektrizitätsverteilernetze wird die Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) für die Niederspannungsebene und die Kennzahl ASIDI

(Average System Interruption Duration Index) für die Mittelspannungsebene herangezogen. Die Kennzahlen SAIDI bzw. ASIDI (Nichtverfügbarkeitsindizes) beschreiben allgemein die mittlere kumulierte Dauer von Versorgungsunterbrechungen für einen Kunden in einem definierten Zeitraum.

- 6.3. Die Bestimmung des Qualitätselements knüpft an die Vorgaben der Allgemeinverfügung nach § 52 EnWG vom 22.02.2006 (Az. 605/8135) und auf die in diesem Zusammenhang zu meldenden Daten zu den Versorgungsunterbrechungen an. Die Allgemeinverfügung ist einsehbar über die Homepage der Bundesnetzagentur: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Elektrizität und Gas → Versorgungssicherheit → Versorgungsunterbrechungen. Die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber haben die Daten zur Ermittlung der Kennzahlen SAIDI und ASIDI unter Beachtung der Regelungen der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22.02.2006 (Az. 605/8135) und den Vorgaben der Anlage 1 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Weichen die hier übermittelten Daten von den gemäß § 52 EnWG an die Bundesnetzagentur gemeldeten Daten ab, sind diese Abweichungen zu begründen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Nach der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az. 605/8135) werden geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen, bei denen Letztverbraucher oder Weiterverteiler länger als 3 Minuten unterbrochen waren, erhoben. Eine Erfassung von Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer von weniger oder gleich 3 Minuten erfolgt nicht.

Die Berücksichtigung von Kennzahlenwerten für die Netzzuverlässigkeit umfasst drei Berichtsjahre, da die SAIDI/ASIDI-Werte zur Dämpfung von Volatilitäten über drei Kalenderjahre arithmetisch und ungewichtet gemittelt werden. Mit Stand zum 31.12.2018 und 31.12.2019 sind die zu erhebenden Strukturdaten aus zwei Kalenderjahren zu übermitteln. Die Daten zum 31.12.2017 liegen der Bundesnetzagentur aufgrund der Festlegung BK8-17/0011-A bereits vor. Aus diesem Grund wird die Bundesnetzagentur jedem Netzbetreiber den aktuellen Erhebungsbogen über das Energiedatenportal mit Veröffentlichung der Entscheidung zur Verfügung stellen, in welchem die Daten des Kalenderjahres 2017, die der Bundesnetzagentur bereits aus dem vorherigen Qualitätselementverfahren vorliegen, vorausgefüllt sind.

- 6.4. Gemäß § 20 Abs. 2 ARegV sind bei der Ermittlung der Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) gebietsstrukturelle Unterschiede zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen des „Gutachtens zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitätselementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und

dessen Integration in die Erlösbergrenze“ (Ausgangsgutachten) der Consentec Consulting für Energiewirtschaft und -technik GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und Frontier Economics Limited verschiedene Strukturgrößen hinsichtlich ihrer Eignung zur Beschreibung gebietsstruktureller Unterschiede analysiert.

Nach dem „Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes“ der E-Bridge Consulting GmbH, in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e. V. (FGH) und der Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW), vom 10.01.2020 ist in der Mittelspannungsebene die Lastdichte als Strukturparameter weiterhin am besten geeignet, gebietsstrukturelle Unterschiede beim Qualitätselement abzubilden.<sup>1</sup>

In der Niederspannung konnte von dem Beraterkonsortium erneut kein Zusammenhang festgestellt werden, der die Berücksichtigung eines gebietsstrukturellen Unterschiedes rechtfertigen würde.<sup>2</sup>

Diese Ergebnisse sollen durch die Abfrage von im Ausgangsgutachten bereits analysierten exogenen Parametern nochmals überprüft werden.

Unter der Lastdichte eines Jahres wird der Quotient aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen [in kW] und der geografischen Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Mittelspannung bzw. der versorgten Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Niederspannung verstanden. Neben den Strukturparametern zur Berücksichtigung der Lastdichte werden noch Angaben zur den Anschlusspunkten erhoben, die zur Berechnung der Anschlussdichte dienen, die alternativ zur Lastdichte bereits im Ausgangsgutachten untersucht wurde. Die Anschlussdichte eines Jahres ist der Quotient aus der Anzahl der Anschlusspunkte [Stück] und der geografischen Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Mittelspannung bzw. der versorgten Fläche [in km<sup>2</sup>] für die Niederspannung verstanden.

Eine Abfrage von endogenen Parametern erfolgt im Gegensatz zu früheren Datenerhebungen nicht, da das Gutachten vom 10.01.2020 die Berücksichtigung endogener Parameter in Bestätigung der vorhergehenden Analysen erneut verworfen hat.<sup>3</sup>

6.5. Die Auswahl zu erhebender Strukturgrößen dient der Sicherstellung belastbarer Ergebnisse und der Beschränkung des Erfassungs- und Plausibilisierungsaufwands.

---

<sup>1</sup> Vgl. Gutachten zur Konzeptionierung eines Qualitätselementes (2020), S. 46 bzw. 95 f.

<sup>2</sup> Vgl. ebenda, S. 61 bzw. S. 124 ff.

<sup>3</sup> Vgl. ebenda, u. a. S. 43.

6.6. Mit Stand zum 31.12.2018 und 31.12.2019 werden vor diesem Hintergrund Daten zu folgenden Strukturgrößen erhoben:

- zeitgleiche Jahreshöchstlast,
- geografische und versorgte Fläche,
- Anzahl der Letztverbraucher,
- installierte Bemessungsscheinleistung,
- Anzahl der Anschlusspunkte.

6.7. Die Kennzahlvorgaben sind nach Maßgabe des § 20 ARegV in Zu- oder Abschläge umzusetzen. Dabei ist die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und dem individuellen Kennzahlenwert der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher und mit dem Monetarisierungsfaktor zu multiplizieren. Die Entscheidung über eine geeignete Referenzfunktion zur Bestimmung des jeweiligen Referenzwertes kann erst nach der Plausibilisierung und Analyse der Daten erfolgen und kann somit nicht Gegenstand dieser Festlegung sein.

6.8. Dabei sind sowohl die Daten zur Bestimmung der Kennzahlenwerte als auch die Daten zur Bestimmung der Kennzahlvorgaben der beiden Kalenderjahre 2018 und 2019 zu erheben. Die entsprechenden Daten aus dem Kalenderjahr 2017 stehen zur Ermittlung der Qualitätselemente bereits zur Verfügung und wurden durch die Bundesnetzagentur diversen Plausibilitätskontrollen unterzogen (vgl. Abschnitt II.7). Die Bereitstellung dieser Daten aus dem Kalenderjahr 2017 durch vorab seitens der Bundesnetzagentur befüllte Erhebungsbögen dient einer Vereinfachung bei der Datenerhebung und der Entlastung von betroffenen Netzbetreibern.

6.9. Inwieweit die erneute Berücksichtigung der Daten des Kalenderjahres 2017 stochastische Auswirkungen auf das individuelle Ergebnis bzw. auf das methodische Vorgehen hat, kann erst nach Auswertung der Daten beurteilt werden. Es handelt sich somit um eine Frage der inhaltlichen Bewertung der zu erhebenden Daten. Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zum einen die Mittelwertbildung der SAIDI/ASIDI-Kennzahlen in der Vergangenheit dazu diente, stochastische Auswirkungen zu reduzieren. Zum anderen werden zur Begrenzung der möglicherweise eintretenden starken Auswirkung auf die Erlösbergrenze, die den Netzbetreibern maximal aus dem Qualitätselement entstehen kann, Kappungsgrenzen berücksichtigt. Die Abfrage der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten getrennt nach Kostenstellen ist notwendig, um

den Erlösanteil sachgerecht abbilden zu können, der zur Bestimmung der Kappungsgrenzen herangezogen wird.

6.10. Für die Hoch- und Höchstspannungsebene ist weiterhin kein Qualitätselement vorgesehen, da die bei der Bundesnetzagentur vorliegende Datengrundlage keine Berechnung belastbarer Zuverlässigkeitskenngrößen für diese Netzebenen zulässt.

6.11. Hinsichtlich der sich nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen ergebenden und zu übermittelnden Daten wird auf die Anlage 1 verwiesen. Zu übermitteln sind insbesondere:

- aggregierte Angaben und Kennzahlenwerte zu den Versorgungsunterbrechungen
- zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen
- geografische und versorgte Fläche
- Anzahl der Anzahl der Anschlusspunkte
- Anzahl der Letztverbraucher
- Erlösbergrenze und die jeweiligen Anteile der einzelnen Netz- und Umspannebenen an der Erlösbergrenze sowie die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile.

Bei der Abfrage gemäß § 52 EnWG und der Erhebung im Rahmen des Qualitätselementes handelt es sich um keine Doppelerhebung. Im Rahmen der Datenerhebung gemäß § 52 EnWG werden einzelne Daten zu Versorgungsunterbrechungen erhoben. Demgegenüber werden im Erhebungsbogen zur Qualitätsregulierung aggregierte Angaben und Kennzahlenwerte zur Netzzuverlässigkeit und weitere Struktur- und Erlösdaten abgefragt. Zudem liegen der Beschlusskammer auch aus anderen Verfahren nicht alle zur Berechnung der Qualitätselemente notwendigen Daten vor (z. B. Strukturdaten, Erlösbergrenzen etc.). Soweit Daten gemäß § 52 EnWG und § 35 EnWG im Verfahren herangezogen werden, dient dies dem Zweck der Durchführung von Plausibilitätskontrollen.

Darüber hinaus ist der Netzbetreiber in der Verantwortung, für das Verfahren der Qualitätsregulierung die aus seiner Sicht richtigen Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Sollte sich bei der Durchführung der Datenanalyse herausstellen, dass für die sachgerechte Ermittlung der Qualitätselemente weitere Daten erforderlich sind, so behält sich die Beschlusskammer vor, diese weiteren Daten bei den Netzbetreibern abzufragen.

Angaben, die nicht vorliegen oder nicht ermittelt werden können, sind durch den Netzbetreiber ausnahmsweise zu berechnen oder möglichst exakt zu schätzen. Sollten Angaben berechnet oder geschätzt worden sein, so ist dies der Bundesnetzagentur gegenüber anzuzeigen. Die Verfahren zur Ermittlung dieser Angaben sind zu dokumentieren.

## 7. Einheitliche Datengrundlage

- 7.1. Die einzelnen Schritte zur Bestimmung des Qualitätselementes erfordern eine Auswertung von unternehmensscharfen Kennzahlenwerten bezüglich ihrer Versorgungsunterbrechungen sowie der zusätzlichen Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der Auswirkung auf die individuelle Erlösbergrenze. Dafür wird der Aufbau eines einheitlich aktualisierten und über die bisher bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten hinausgehenden Datenbestandes in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang notwendig.
- 7.2. Die Festlegung für die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements nach den §§ 19 und 20 ARegV dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Kennzahlen- und Referenzwertbildung im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netz Zuverlässigkeit Strom.
- 7.3. Zur Sicherstellung einer hinreichend belastbaren Datengrundlage wird die Bundesnetzagentur außerdem die übermittelten Daten einer netzbetreiberindividuellen Plausibilitätsprüfung unterziehen. Es wird insbesondere die Konsistenz der Daten des übermittelten Datensatzes mit bislang vom Netzbetreiber zu Regulierungszwecken an die Regulierungsbehörden gemeldeten Daten bzw. von Netzbetreibern veröffentlichten Daten überprüft. Weiterhin werden Quervergleiche über alle am Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber durchgeführt. Im Rahmen der Datenabfrage und Plausibilisierung sind die Netzbetreiber gehalten, entsprechende Erläuterungen bzw. Nachweise auf Nachfrage der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Wird eine Versorgungsunterbrechung dem Störungsanlass höhere Gewalt zugeordnet, ist dies näher zu erläutern. Hierzu hat die Bundesnetzagentur ihre „Hinweise zur Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass höhere Gewalt“ überarbeitet und veröffentlicht. Die Hinweise sind über die Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar: <https://www.bundesnetzagentur.de> → Netzentgelte → Stromnetzbetreiber → Qualitätselement.

Der Netzbetreiber hat die Zuordnungen zum Störungsanlass höhere Gewalt nachvollziehbar und überprüfbar darzulegen. Ist dies im Zusammenhang mit den Meldepflichten bei Versorgungsunterbrechungen nach § 52 EnWG nicht bereits erfolgt, so hat der Netzbetreiber die Möglichkeit, dies im Rahmen der vorliegenden Datenabfrage nachzuholen.

Bei der Bestimmung des Qualitätselementes ist grundsätzlich jede Versorgungsunterbrechung zu berücksichtigen, da diese zu einer schlechteren Versorgungsqualität führt und für Verbraucher mit Unannehmlichkeiten verbunden ist. Angaben und Erläuterungen zur höheren Gewalt sind daher im Einzelnen hinsichtlich ihrer Plausibilität im Rahmen des weiteren Verfahrens eingehend zu überprüfen. Die abschließende Entscheidung darüber, welche Versorgungsstörung im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes höhere Gewalt darstellt, ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.

- 7.4 Wie bereits im Rahmen der vorangegangenen Festlegung der individuellen Qualitätselemente wird die Bundesnetzagentur den beteiligten Netzbetreibern nach Abschluss der Datenprüfung wiederum Datenquittungen übermitteln.
- 7.5 Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Kennzahlenbildung.
- 7.6 Der Erhebungsbogen (Anlage 1 zu dieser Festlegung) ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung hinsichtlich der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige und zuverlässige Datenplausibilitätsprüfung, Kennzahlen- und Referenzwertbildung. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedatenportal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht angesichts der Anzahl der Netzbetreiber einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendungen von Teilen oder von aktualisierten neuen Erhebungsbögen per E-Mail oder auf Datenträger erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG sowie nach § 30 ARegV zur Verfügung.

7.7 Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung eines belastbaren, einheitlichen Datenbestandes als Basis für die Ermittlung des Qualitätselementes erforderlich und angemessen. Im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes werden aus den Kennzahlenwerten die Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) als gewichtete Durchschnittswerte unter Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede ermittelt. Weicht ein Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit von den Kennzahlvorgaben ab, so werden auf seine Erlösobergrenze Zu- oder Abschläge vorgenommen. Die Bedeutung der Kennzahlenermittlung für die nachfolgenden Prozessschritte macht nicht nur eine aussagekräftige, sondern auch eine ihrem Format nach einheitliche Datengrundlage erforderlich. Zur belastbaren und sachgerechten Ermittlung der Kennzahlvorgaben müssen die unternehmensspezifischen Daten in dem in der Festlegung bestimmten Umfang gemeldet werden. Die durch die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen entstehende Belastung der Unternehmen erweist sich vor diesem Hintergrund als erforderlich.

7.8 Die Belastung der Unternehmen hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das Mindestmaß der für die Bestimmung des Qualitätselementes notwendigen Daten beschränkt. Vor diesem Hintergrund erweist sich die hieraus bei den Unternehmen entstehende Belastung durch den festgelegten Datenumfang als angemessen.

## 8. Bekanntmachung der Entscheidung

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Albrecht

Petermann